



# Amtsgericht Bernburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

2 K 20/22

17.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 26. November 2024, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Liebnechtstr. 2, 06406 Bernburg, Saal/Raum 119, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wohlsdorf Blatt 821 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage      | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|------------------------------|----------------------|
| 1        | Wohlsdorf | 1    | 46        | Wohnbaufläche, Dorfstraße 82 | 408                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Einfamilienhausgrundstück, dass mit einem teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit teilweise Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 101 qm (Baujahr vor 1900), einem Waschhaus mit einer Brutto-Grundfläche von 40 qm (Baujahr vor 1945) und einer Garage mit einer Brutto-Grundfläche von 30 qm (Baujahr vor 1990) bebaut ist.

Die postalische Anschrift lautet: OT Wohlsdorf, Dorfstraße 82, 06406 Bernburg (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Wesemann  
Rechtspflegerin